

Beschluss

VO/FV/70-0594/2016

Status: öffentlich

Beschluss über die Abgabe der Optionserklärung zur Anwendung des Umsatzsteuerrechts (§ 27 Abs. 22 UStG)

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachdienst Finanzverwaltung / Regina Simon

Erstellungsdatum: 18.08.2016

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss
Nr.:**

70-11/16

22.09.2016

Finanzausschuss Lambrechtshagen

~~29.09.2016~~

Gemeindevertretung Lambrechtshagen

06.10.2016

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lambrechtshagen beschließt, der Anlage entsprechend gegenüber dem Finanzamt zu erklären, dass die Gemeinde die Optionsmöglichkeit des § 2b Umsatzsteuergesetz in Anspruch nimmt und für alle in den Jahren 2017 bis 2020 ausgeführten Leistungen nach den bisherigen Grundsätzen besteuert werden möchte.

Beratungsergebnis:

Gremium: *Gemeindevert. Lambrechtsh.*

Sitzung am: *06.10.16*

TOP: *8*

☒ Einstimmig

☒ laut Beschlussvorschlag

☐ mit Stimmenmehrheit

☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen:

11

Nein-Stimmen:

0

Stimmenenthaltungen:

0

Problembeschreibung/Begründung:

Das Steueränderungsgesetz 2015 wurde im Oktober des Vorjahres durch den Bundesrat bestätigt. Von kommunaler Bedeutung ist dabei vor allem die Einfügung eines neuen Paragraphen 2b Umsatzsteuergesetz. Dieser regelt künftig die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (JPdöR) neu. Einerseits wurde die interkommunale Zusammenarbeit spürbar gestärkt, andererseits wurde der Unternehmerbegriff sehr viel enger gefasst.

Die Kommunen (JPdöR) gelten danach nur dann nicht als Unternehmer und sind steuerbefreit, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Erbringt die Kommune hingegen Leistungen aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages und damit unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie private Wirtschaftsteilnehmer, unterliegen diese Leistungen grundsätzlich der Umsatzsteuer.

Die Änderungen sind am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Für Umsätze, die vor dem 01.01.2017 ausgeführt werden, gilt die alte Rechtslage weiter.

Alle Umsätze, die ab dem 01.01.2017 ausgeführt werden, unterliegen dem neuen Recht.

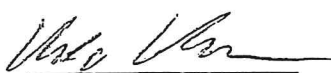
Es besteht ein einmaliges Optionsrecht. Danach kann die Kommune bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt einmalig erklären, dass sie für alle in den Jahren 2017 bis 2020 ausgeführten Leistungen nach den bisherigen Grundsätzen besteuert werden möchte. Diese Erklärung kann mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Für die Gemeinde und die Verwaltung hat dies zur Folge, dass sie sich erstmals aktiv mit steuerlichen Belangen auseinandersetzen müssen. Neben der Schaffung der programmtechnischen Voraussetzungen ist zunächst in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die erzielten Einnahmen eine hoheitliche Grundlage haben, per Gesetz von der Umsatzsteuer freigestellt sind oder der Umsatzbesteuerung unterliegen würden. Weiterhin ist zu ermitteln, wo Möglichkeiten bestehen könnten, Betriebe gewerblicher Art beim Finanzamt anzumelden. Letzteres hätte zur Folge, dass in diesen Bereichen nicht nur Umsatzsteuer abgeführt werden müsste, sondern auch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs, zumindest anteilig, bestehen könnte. Weiterhin sind die ertragssteuerlichen Auswirkungen des Betriebes gewerblicher Art zu betrachten - bei den Ertragssteuern jeweils auch rückwirkend für die noch offenen Veranlagungszeiträume, umsatzsteuerrechtlich nur für die Zukunft.

Die Analyse der Auswirkungen, die Erarbeitung von Möglichkeiten zur weiteren Steuerfreiheit (z.B. Umwandlung von Entgeltordnungen in Gebührensatzungen) und deren Umsetzung bedürfen einer sorgfältigen Vorbereitung. Von der Verwaltung wird daher vorgeschlagen die Optionsmöglichkeit zu nutzen und gegenüber dem Finanzamt die Besteuerung entsprechend der bisherigen Rechtslage zu erklären.

Finanzielle Auswirkungen

(x) Keine



Einvernehmen erteilt
Bürgermeister



fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin



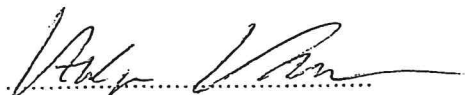
haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen

Erklärung nach § 27 Abs. 22 UStG (Optionserklärung)

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:



Bürgermeister




stellv. Bürgermeister

Fachbereich Zentrale Dienste
für die Gemeinde Lambrechtshagen

Amt Warnow-West · Schulweg 1a · 18198 Kritzmow

Finanzamt Rostock
PF 20 10 62
18071 Rostock

Frau Dr. Simon

r.simon@warnow-west.de

038207-63331

27.10.2016

Ansprechpartner

E-Mail-Adresse

Durchwahl

Kritzmow

Erklärung nach § 27 Abs. 22 UStG (Optionserklärung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erklären wir für die Gemeinde Lambrechtshagen, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n.F. für sämtliche nach dem 01.01.2017 und vor dem 01.01.2021 ausgeübten Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 zur Anwendung kommen soll. Uns ist bekannt, dass die Erklärung für alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinde Lambrechtshagen gilt und nur mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden kann.

Wir bitten um eine Empfangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

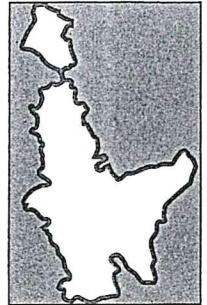
i. A.



Dr. Regina Simon
FDL Finanzverwaltung

PA 28.10.16

25 Jahre



Amt Warnow-West

Telefon: 038207 633-0
Fax: 038207 633-29

amt@warnow-west.de
www.amt-warnow-west.de

Öffnungszeiten

Montag
08.00–12.00 Uhr
außer Bauverwaltung

Dienstag
08.00–12.00 Uhr
13.00–16.00 Uhr

Donnerstag
08.00–12.00 Uhr
13.00–18.00 Uhr

Freitag
08.00–12.00 Uhr
außer Bauverwaltung

Bankverbindung

Deutsche Bank
IBAN
DE76 1307 0000 0166 0331 00

OstseeSparkasse Rostock
IBAN
DE07 1305 0000 0240 1111 17

Gläubiger-ID

DE41ZZZ00000053163

Gemeinden

Elmenhorst/Lichtenhagen
Kritzmow
Lambrechtshagen
Papendorf
Pölchow
Stäbelow
Ziesendorf